Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: Mathematik

### I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

## II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach		
Bezeichnung:	Abschluss in Mathematik oder – auf Antrag – anderer naturwissenschaftlicher bzw. mathematikbezogener Hochschulabschluss	
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Mathematik; andere naturwissenschaftliche und mathematikbezogene Hochschulabschlüsse können auf Antrag zugelassen werden.	
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.	

Spezielle Kenntnisse		
Bezeichnung:	Kenntnisse im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits in den Lehrgebieten "Analysis", "Funktionalanalysis" oder "Maß und Integral" zu den Themen allgemeines Maß, Integralbegriff über allgemeinen Maßräumen, Lebesgue-Integral, Grenzwertsätze (Beppo-Levi, Fatou, Lebesgue), klassische Integralsätze, Existenz- und Eindeutigkeitsätze für gewöhnliche Differentialgleichungen sowie Stabilität von stationären Punkten.	
Erläuterung:	Grundkenntnisse in den Lehrgebieten "Analysis", "Funktionalanalysis" oder "Maß und Integral" zu den oben angegebenen Themen sind unverzichtbare Voraussetzungen für ein Masterstudium in Mathematik.	
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.	
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehr- veranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.	

### III. Regelungen zum Auswahlverfahren

#### a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

#### b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

# c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.